

Lesefassung der Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Hohenerxleben in die Stadt Staßfurt, beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Hohenerxleben am 07.11.2002 und vom Stadtrat der Stadt Staßfurt am 28.11.2002, in der Fassung der Beitrittsbeschlüsse der Gemeinde Hohenerxleben vom 20.02.2003 und der Stadt Staßfurt vom 20.02.2003

Vereinbarung

Die Vereinbarung hat das Ziel, einen gütlichen und freiwilligen Zusammenschluss unter Beachtung des Wohles der Einwohner zu sichern.

Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, stets einen Interessenausgleich zum Wohle der Einwohner herbeizuführen.

§ 1 Eingliederung

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Hohenerxleben aufgelöst und in die Stadt Staßfurt eingegliedert.

Die Stadt Staßfurt ist mit Wirksamwerden der Eingliederung Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Hohenerxleben.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- (1) Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Hohenerxleben werden mit der Eingliederung in die Stadt Staßfurt deren Bürger und Einwohner.
- (2) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Hohenerxleben auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Staßfurt angerechnet.
- (3) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Hohenerxleben haben im Verhältnis zur Stadt Staßfurt die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Staßfurt.
- (4) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Staßfurt und der eingegliederten Gemeinde Hohenerxleben stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

- (1) Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Hohenerxleben gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.
- (2) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Stadt Staßfurt“ stehen.

Die Benennung ist: Hohenerxleben, darunter Stadt Staßfurt

- (3) Die eingegliederte Gemeinde Hohenerxleben ist berechtigt, das bisherige Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter zu führen.

§ 4 Ortschaftsverfassung

- (1) Für die eingegliederte Gemeinde Hohenerxleben wird mit dem Tag des Inkrafttretens der Gebietsänderungsvereinbarung die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Hauptsatzung der Stadt Staßfurt wird entsprechend geändert. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung durch Änderung der Hauptsatzung aufgehoben werden.
Eine Zusammenlegung der Ortschaft Hohenerxleben mit anderen Ortschaften oder Ortsteilen der Stadt Staßfurt ist nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates Hohenerxleben möglich.
- (2) Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde Hohenerxleben die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Diese Regelung wird in die Hauptsatzung der Stadt Staßfurt aufgenommen.

§ 5 Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Dem Ortschaftsrat werden über die in § 87 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende Aufgaben/Zuständigkeiten übertragen:
1. Die Ortschaftsräte können Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen.
 2. Die Vermietung/Verpachtung und sonstige Nutzung der in der Ortschaft Hohenerxleben liegenden kommunalen Gebäude und Einrichtungen bedarf der Zustimmung des zuständigen Ortschaftsrates im Rahmen der in der Hauptsatzung festzulegenden Wertgrenze.
- (2) Der Stadtrat der Stadt Staßfurt kann folgende Entscheidungen nur nach Anhörung des jeweiligen Ortschaftsrates treffen:
1. Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetz.
 2. Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Hohenerxleben standen.
- (3) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Finanzierung folgender Aufgaben
- a) Ortstypische Heimatpflege und örtliches Brauchtum (Dorffeste ...)
 - b) Förderung der örtlichen Vereine
- wird dem Ortschaftsrat ein Betrag in Höhe von 5 EURO je Jahr und Einwohner zur Verfügung gestellt.

§ 6 Ortsbürgermeister

Bis zur Neuwahl des Ortsbürgermeisters nimmt der ehrenamtliche Bürgermeister der eingegliederten Gemeinde Hohenerxleben die Aufgaben des Ortsbürgermeisters für die Ortschaft Hohenerxleben wahr.

§ 7 Wahrung der Eigenart

- (1) Der Ortscharakter, das örtliche Brauchtum sowie das kulturelle Leben in der eingegliederten Gemeinde Hohenerxleben werden erhalten und sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (2) In der eingegliederten Gemeinde Hohenerxleben sind von der Stadt Staßfurt alle notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner zu erhalten und durchzuführen.
- (3) Die Stadt Staßfurt wird den Bestand und den Betrieb der in der einzugliedernden Gemeinde Hohenerxleben vorhandenen kommunalen Einrichtungen, Unternehmen und Vorhaben mit folgenden Maßgaben gewährleisten:
 1. Kulturelle und soziale Einrichtungen
 - a) Bürgerhaus
 - b) Mobiler Kindertreff
 - c) Kindereinrichtungen
Die Stadt Staßfurt sichert in der einzugliedernden Gemeinde Hohenerxleben ein ausreichendes Angebot für Kinderkrippen-, Kindergärten- und Hortplätze.
 - d) Die Parkanlagen der einzugliedernden Gemeinde Hohenerxleben verbleiben im kommunalen Eigentum.
 - e) Die Heimatstube bleibt erhalten. Dafür erforderliche AB-Maßnahmen sind zu beantragen.
 2. Technische Einrichtungen
 - a) Straßen
Die Stadt Staßfurt verpflichtet sich, die in der Gemeinde Hohenerxleben gelegenen Gemeindestraßen angemessen zu unterhalten. Die Stadt Staßfurt wird sich für den Bau eines Geh- und Radweges zwischen Staßfurt und Hohenerxleben einsetzen. Die Stadt Staßfurt wird konsequent das Ziel verfolgen, dass die Ortsumgehung um Hohenerxleben gebaut wird.
 - b) Die Mitgliedschaft der eingegliederten Gemeinde Hohenerxleben im Abwasserzweckverband „Südliche Börde“ bleibt bestehen.
 - c) Feuerwehr
Die freiwillige Ortsfeuerwehr Hohenerxleben bleibt als Grundwehr erhalten, einschließlich der vorhandenen Technik.
 3. Dorferneuerung

- a) Das Dorferneuerungsprogramm für die Gemeinde Hohenerxleben wird planmäßig umgesetzt.
- b) Die geplanten Maßnahmen im Rahmen der Landesinitiative „Locale“ werden planmäßig umgesetzt.

§ 8 Rechtsnachfolge

- (1) Die Stadt Staßfurt tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Hohenerxleben an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Staßfurt über.
- (2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.
- (3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Staßfurt über. Der Ortschaft Hohenerxleben wird ein Nutzungsrecht am übertragenen beweglichen und unbeweglichen Eigentum eingeräumt.

§ 9 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der einzugliedernden Gemeinde Hohenerxleben tritt mit Wirksamwerden der Eingliederung außer Kraft, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weiter geführt. Die Stadt Staßfurt verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören. Die bestehenden Bauleitpläne sind in der Anlage 2 aufgeführt.
- (3) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

§ 10 Haushaltsführung

- (1) Die Haushaltssatzung der eingegliederten Gemeinde Hohenerxleben bleibt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.
- (2) Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über den beschlossenen Haushaltsansatz des laufenden Haushaltsjahres hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Staßfurt neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Staßfurt Nachteile bringen könnten.

§ 11 Steuern und Gebühren

- (1) Die Hebesätze der einzugliedernden Gemeinde Hohenerxleben für Gewerbesteuer und Grundsteuer A und B bleiben bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung unverändert. Derzeit sind die Hebesätze wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---------------|-------|
| Gewerbesteuer | 350 % |
| Grundsteuer A | 280 % |
| Grundsteuer B | 350 % |
- (2) Die Höhe der Hundesteuer in der eingegliederten Gemeinde Hohenerxleben bleibt bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung unverändert. Danach wird sie vereinheitlicht.
- (3) Andere als in der eingegliederten Gemeinde Hohenerxleben zurzeit gültige Straßenausbaubeiträge dürfen in der Gemeinde Hohenerxleben bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung nicht erhoben werden.
- (4) Die Höhe der Friedhofsgebühren für die jeweiligen Friedhöfe werden auf der Grundlage der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten des jeweiligen Friedhofes ermittelt. Die Gebühren haben die umlagefähigen Kosten des jeweiligen Friedhofes zu decken.

§ 12 Investitionen

- (1) Die Stadt Staßfurt wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde Hohenerxleben vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde verwenden. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
- (2) Die Stadt Staßfurt verpflichtet sich, folgende durch die einzugliedernde Gemeinde Hohenerxleben begonnenen Baumaßnahmen fortzuführen und fertigzustellen:
- Baumaßnahme Schulstraße
 - Ortsumgehung Hohenerxleben
 - Anbindung des Gewerbegebietes

§ 13 Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Angestellten und Arbeiter der einzugliedernden Gemeinde Hohenerxleben richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128,129 BRRG. Im Übrigen stehen diese Personen den Bediensteten der Stadt Staßfurt gleich.
- (2) Die im Dienst der einzugliedernden Gemeinde Hohenerxleben zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der Stadt Staßfurt verbracht worden wären. Den Beschäftigten wird bei gleicher Eignung und Leistung der gleiche Aufstieg gewährleistet.
- (3) Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und

arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Staßfurt vornehmen.

§ 14 Vereine

Die in der einzugliedernden Gemeinde Hohenerxleben vorhandenen Vereine und sich neu gründende Vereine werden von der Stadt Staßfurt in gleicher Weise wie die Vereine im übrigen Stadtgebiet unterstützt und gefördert.

Die vorhandenen Vereine sind in der Anlage 3 aufgeführt.

§ 15 Archiv

Das zu archivierende Schriftgut der einzugliedernden Gemeinde Hohenerxleben wird unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweils geltenden Akten- und Archivordnung getrennt als eigene Abteilung des Archivs der Stadt Staßfurt geführt.

Die Akten zur Dorfgeschichte verbleiben in der einzugliedernden Gemeinde Hohenerxleben.

§ 16 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 17 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19
In-Kraft-Treten

(redaktionelle Anmerkung: Diese Gebietsänderungsvereinbarung ist in der vorliegenden Fassung am 01.03.2003 in Kraft getreten.)

**Anlagen zur Gebietsänderungsvereinbarung
zwischen der Gemeinde Hohenerxleben und der Stadt Staßfurt**

- Anlage 1 Mitgliedschaften und Beteiligungen der einzugliedernden Gemeinde Hohenerxleben in Zweckverbänden, Verbänden, Vereinigungen und Kapitalgesellschaften
- Anlage 2 Auflistung aller Bauleitpläne der einzugliedernden Gemeinde Hohenerxleben
- Anlage 3 Auflistung aller Vereine der einzugliedernden Gemeinde Hohenerxleben

**Mitgliedschaften und Beteiligungen der einzugliedernden Gemeinde
Hohenexleben in Zweckverbänden, Verbänden, Vereinigungen und
Kapitalgesellschaften**

- Wohnungsgesellschaft Förderstedt mbH
- AVACON AG (ehemals EVM-AG)
- KOWISA – Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG
Magdeburg
- Abwasserzweckverband „Südliche Börde“ Staßfurt
- Wasserversorgungszweckverband „Untere Bode“ Staßfurt
- Unterhaltungsverband „Untere Bode“
- Unterhaltungsverband „Wipper-Eine“

Anlage 2

Auflistung aller Bauleitpläne der einzugliedernden Gemeinde Hohenerxleben

01/91 B-Plan Gewerbegebiet „Am Kalkwerk“

02/92 B-Plan Wohngebiet „Alte Schenkenbreite“

Anlage 3

Vereine und Mitgliedschaften in Vereinen der einzugliedernden Gemeinde Hohenerxleben

- Modellflug „Milan“ Hohenerxleben e. V.
- Schützengilde 1849 Hohenerxleben e. V.
- SV Hohenerxleben 1921 e. V.
- Gartenverein „Hohenerxleben 1919“ Hohenerxleben
- DAV Ortsgruppe Hohenerxleben
- Kaninchenzuchtverein
- Reitverein e. V. Hohenerxleben
- Interessengemeinschaft Gedenktafel